



Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

Ergänzung und Änderung der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, vom 24. Februar 1979 /(Nr. 6.20) hinsichtlich des Umganges mit Dritten

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 30. Januar 2017



## 1. Bericht

Viele Liegenschaften stehen im Eigentum der Kantonalkirche und werden den Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellt. Die gegenwärtige Regelung in der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche (Nr. 6.20) entspricht aber nicht der Handhabung in den Pfarrgemeinden und ist damit wenig praktikabel. Dies soll nun einer allseitig anerkannten Regelung zugeführt werden.

Der Kirchenrat schlägt hierzu was folgt vor:

Angesichts der nunmehr eingegangenen Rückmeldungen im Rahmen der zwei durchgeführten Vernehmlassungen in obiger Angelegenheit und der Anträge an die Synode, hat sich der Kirchenrat die Anregungen der Synodalen und Pfarreiräte zu Eigen gemacht und fasst diese zu einem gesamthaften Beschlussentwurf zusammen.

Demzufolge finden Sie nachfolgend die drei eingereichten Anträge der Synode zusammengefasst:

### 1. Ergänzungsantrag der Fraktion St. Anton:

Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs des Kirchenrates soll wie folgt ergänzt werden (kursiv):

Die Pfarrgemeinden sind ...unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen, *wenn die Nutzung transparent ist und der christliche Glaube respektiert wird.* Ein allfälliger... jeweilige Leitung der Pfarrei.

### 2. Bisheriger Änderungsantrag C. Griss:

Hiermit stelle ich Antrag an die Synode auf Änderung des Beschlussentwurfs in obiger Angelegenheit, da ich erfahren habe, dass in einigen Pfarrgemeinden der Mietzins von Dritten zur Finanzierung des Abwärts verwendet wird. Um eine derartige Regelung weiterhin zu ermöglichen, schlage ich vor, Art. 4 Abs. 4 Finanzordnung, Nr. 6.20 wie folgt zu ergänzen:

*„Der Kirchenrat kann zu Gunsten der Pfarrgemeinden ganz oder teilweise auf den Anteil der RKK BS am Mietzins samt Nebenkosten verzichten, um die Finanzierung von Stellen oder ausserordentlichen Ausgaben von Pfarrgemeinden zu ermöglichen.“*

Mit dieser Regelung könnte die bisherige Praxis weitergeführt werden. Ausserdem soll hiermit eine Möglichkeit geschaffen werden, allfällige andere ausserordentliche Ausgaben über den Mietzins zu Gunsten der Pfarrgemeinden zu finanzieren.

### 3. Antrag auf eine angemessenen Übergangsregelung bzw. Rückweisung der Fraktion St. Clara:

Art. 30 wird als neue Übergangsbestimmung eingefügt. Dieser lautet wie folgt: *„Die in Art. 4 Abs. 4 in der neuen Fassung vom [Beschlussdatum einfügen] vorgesehene Aufteilung des Mietzinses samt Nebenkosten wird erst nach einer Übergangsfrist am 1. Januar 2018 wirksam.“*

Hiermit soll den Pfarrgemeinden ermöglicht werden, in aller Ruhe Ihre Mietverträge zu prüfen und diese mit allfälligen Anträgen beim Kirchenrat einzureichen, ohne dass zwischenzeitlich eine Kostenfolge entsteht.

Daneben werden auch die in der zweiten Vernehmlassung eingegangenen Rückmeldungen berücksichtigt.



Nachfolgend finden Sie die alte und neue Fassung im Vergleich:

"Der Titel von Art. 4 wird wie folgt ergänzt (Änderungen kursiv markiert):  
„Überlassung zum Gebrauch *und zur Nutzung*“

**Art. 4 Abs. 3:**

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln die Benützung.	Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln den Gebrauch und die Nutzung. Die Pfarrgemeinden können mit Dritten privatrechtliche Mietverträge abschliessen oder Liegenschaften oder Teile derselben unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen, wenn die Nutzung transparent ist und der christliche Glaube respektiert wird. Ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten steht der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Für die Nutzung und den Gebrauch der Kirche ist die jeweilige Leitung der Pfarrei zuständig.

*Erläuterung: Hiermit wird klargestellt, dass die Pfarrgemeinden die Nutzung durch Dritte in eigener Verantwortung nach ihren Vorstellungen regeln können.*

**Art. 4 Abs. 4:**

Alte Fassung	Neue Fassung
Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.	Bei Mietverträgen mit Dritten ab einschliesslich drei Monaten steht in Abweichung von Abs. 3 hiervor ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten zu jeweils 50% der Kantonalkirche zu. Der Kirchenrat ist über derartige Mietverhältnisse unverzüglich zu orientieren. Der Kirchenrat kann zu Gunsten der Pfarrgemeinden ganz oder teilweise auf den Anteil der RKK BS am Mietzins samt Nebenkosten verzichten, um die Finanzierung von Stellen oder ausserordentlichen Ausgaben von Pfarrgemeinden zu ermöglichen.“

*Erläuterung: Diese Regelung drängt sich auf, da ansonsten Pfarrgemeinden Liegenschaften z. B. an Restaurants vermieten und den Mietzins abschöpfen könnten. Dies, obwohl die RKK BS für den Unterhalt und die Nebenkosten aufkommt und für einige*



*Liegenschaften selbst einen Mietzins zahlt. Demzufolge dient diese Bestimmung dazu, dass die kommerzielle Vermietung der Pfarreien an Dritte für die RKK kostendeckend bleibt.*

**Art. 4 Abs. 5:**

Alte Fassung	Neue Fassung
Für die Benützung durch Dritte kann der Kirchenrat Unkostenbeiträge und Gebühren zugunsten der Kantonalkirche, allfällig der Pfarrgemeinden, festlegen.	Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.

*Erläuterung: Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung und wurde lediglich einen Absatz nach unten versetzt. Die bisherige Regelung ist mit den zuvor erwähnten neuen Absätzen obsolet geworden.*

**Der neue Art. 4 der Finanzordnung würde mit diesen Änderungen wie folgt lauten:**

**Überlassung zum Gebrauch und zur Nutzung**

- Art. 4**
- 1 Die Kantonalkirche überlässt den Pfarrgemeinden, auch zuhanden ihrer Organisationen, die notwendigen kirchlichen Grundstücke unentgeltlich zum Gebrauch. Stehen notwendige kirchliche Grundstücke nicht zur Verfügung, kann die Kantonalkirche entweder eine entsprechende Liegenschaft anmieten oder Beiträge zur Bezahlung des Mietzinses einschliesslich anfallender Nebenkosten an die Pfarrgemeinden entrichten. Die unentgeltliche Überlassung der notwendigen kirchlichen Grundstücke zum Gebrauch, die Leistung eines Beitrages oder der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages kann auch zu Gunsten einer andern kirchlichen oder kirchennahen Organisation erfolgen.
  - 2 Wesentliche Änderungen an Einrichtungen in den Kirchen sind im gegenseitigen Einvernehmen der Pfarrgemeinden und der Kantonalkirche vorzunehmen.
  - 3 Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln den Gebrauch und die Nutzung. Die Pfarrgemeinden können mit Dritten privatrechtliche Mietverträge abschliessen oder Liegenschaften oder Teile derselben unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen, wenn die Nutzung transparent ist und der christliche Glaube respektiert wird. Ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten steht der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Für die Nutzung und den Gebrauch der Kirche ist die jeweilige Leitung der Pfarrei zuständig.
  - 4 Bei Mietverträgen mit Dritten ab einschliesslich drei Monaten steht in Abweichung von Abs. 3 hiervor ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten zu jeweils 50% der Kantonalkirche zu. Der Kirchenrat ist über derartige Mietverhältnisse unverzüglich zu orientieren. Der Kirchenrat kann zu Gunsten der Pfarrgemeinden ganz oder teilweise auf den Anteil der RKK BS am Mietzins samt Nebenkosten verzichten, um die Finanzierung von Stellen oder ausserordentlichen Ausgaben von Pfarrgemeinden zu ermöglichen.
  - 5 Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die



Pfarrreiräte zuständig.

***Der neue Art. 30 der Finanzordnung, der als Übergangsbestimmung einzufügen wäre, würde wie folgt lauten:***

**Art. 30** Die in Art. 4 Abs. 4 in der neuen Fassung vom 21. März 2017 vorgesehene Aufteilung des Mietzinses samt Nebenkosten wird erst nach einer Übergangsfrist am 1. Januar 2018 wirksam.

## **2. Antrag**

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode RKK-BS vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend Ergänzung und Änderung der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, vom 24. Februar 1979 (Nr. 6.20) hinsichtlich des Umganges mit Dritten zu genehmigen.

Basel, 30. Januar 2017

**Im Namen des Kirchenrats:**

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Der Sekretär: MLaw Viktor Brunner



## Beschluss der Synode

betreffend

### **Ergänzung und Änderung der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, vom 24. Februar 1979 /(Nr. 6.20) hinsichtlich des Umganges mit Dritten**

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

Die Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche (Nr. 6.20) wird wie folgt ergänzt und geändert:

"Der Titel von Art. 4 erhält die folgende neue Fassung:  
„Überlassung zum Gebrauch *und zur Nutzung*“

Art. 4 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:  
„Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln den Gebrauch und die Nutzung. Die Pfarrgemeinden können mit Dritten privatrechtliche Mietverträge abschliessen oder Liegenschaften oder Teile derselben unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen, wenn die Nutzung transparent ist und der christliche Glaube respektiert wird. Ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten steht der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Für die Nutzung und den Gebrauch der Kirche ist die jeweilige Leitung der Pfarrei zuständig.“

Art. 4 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:  
„Bei Mietverträgen mit Dritten ab einschliesslich drei Monaten steht in Abweichung von Abs. 3 hiervor ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten zu jeweils 50% der Kantonalkirche zu. Der Kirchenrat ist über derartige Mietverhältnisse unverzüglich zu orientieren. Der Kirchenrat kann zu Gunsten der Pfarrgemeinden ganz oder teilweise auf den Anteil der RKK BS am Mietzins samt Nebenkosten verzichten, um die Finanzierung von Stellen oder ausserordentlichen Ausgaben von Pfarrgemeinden zu ermöglichen.“

Art. 4 Abs. 5 erhält die folgende neue Fassung:  
„Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.“

Art. 30 wird als neue Übergangsbestimmung eingefügt. Dieser lautet wie folgt:  
„Die in Art. 4 Abs. 4 in der neuen Fassung vom 21. März 2017 vorgesehene Aufteilung des Mietzinses samt Nebenkosten wird erst nach einer Übergangsfrist am 1. Januar 2018 wirksam.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.



Römisch-  
Katholische  
Kirche  
des Kantons  
Basel-Stadt

Seite 7

Basel, 21. März 2017

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Urs Abächerli  
1. Sekretär: Martin Elbs